

Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege

2. Februar 2017

Natascha Steinmetz und Sandra Waberski
(Vorsitzende des Tageskinder Region Heilbronn e.V.)

Übersicht:

- Formen der Kindertagespflege
- Selbstständigkeit
- Angestelltenverhältnis
- Großtagespflege: GbR-Vertrag
- Verdienst als selbstständige Tagespflegeperson
- Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018
- Steuerliche Grundlagen
- Betriebskostenpauschale
- Steuerliche Behandlung einer GbR

Formen der Kindertagespflege

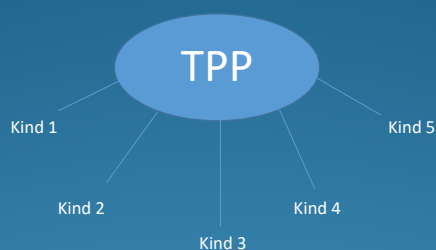
Kindertagespflege kann erfolgen im:

- Haushalt der Tagespflegeperson
- Haushalt der Eltern („Kinderfrau“)
- Andere geeignete Räume
- Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer TPP)

Auch eine Tagespflegeperson, die alleine betreut, kann in anderen geeigneten Räumen betreuen. Andere geeignete Räume können sein:

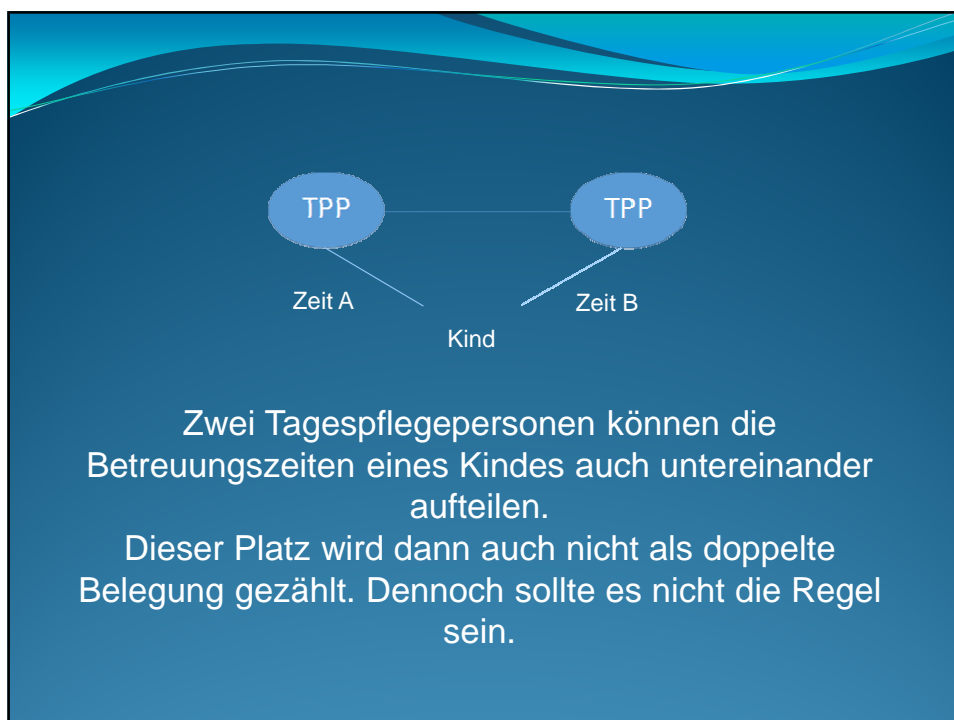
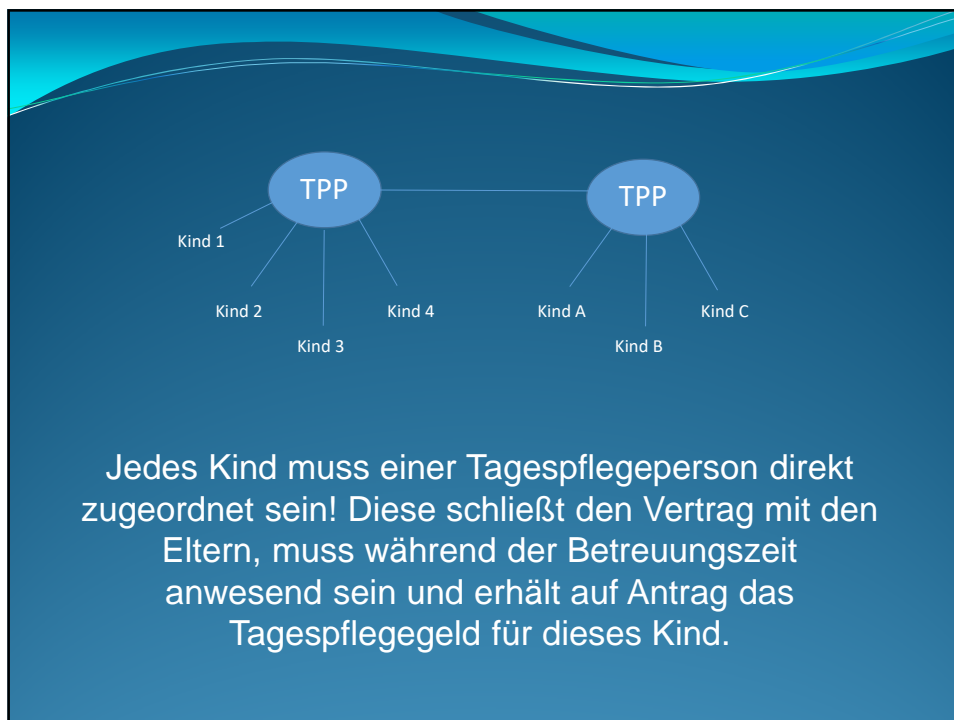
- angemietete Wohnungen oder Einliegerwohnungen/Häuser
- Räume in Betrieben
- Räume, die von der Gemeinde, Familienbildungsstätte oder Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Eine Tagespflegeperson darf alleine bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Sie darf bis zu 8 Betreuungsverträge abschließen.



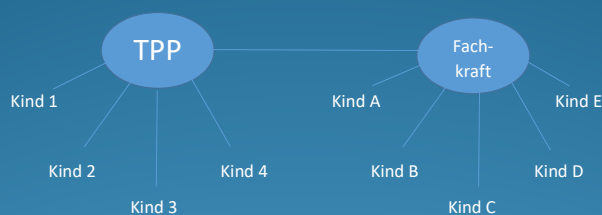
Zwei Tagespflegepersonen dürfen gemeinsam bis zu 7 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Sie dürfen bis zu 12 Betreuungsverträge abschließen.
Eine TPP dabei maximal 8 Betreuungsverträge.



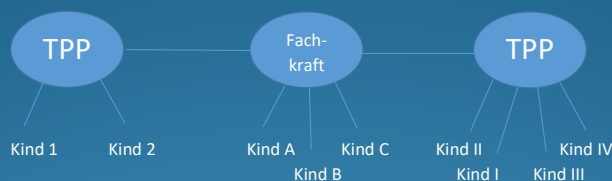


Ist eine der Tagespflegepersonen Fachkraft nach §7 Kindertagesbetreuungsgesetz dürfen gemeinsam bis zu 9 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

Sie dürfen bis zu 12 Betreuungsverträge abschließen.
Eine TPP dabei maximal 8 Betreuungsverträge.



Aber auch wenn nun noch weitere Tagespflegepersonen oder gar Fachkräfte das Team erweitern würden, dürften dennoch nie mehr als 9 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.



Fachkraft nach §7 KiTaG:

Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach §7 KiTaG :

- Erzieher/innen, Kinderpfleger/-innen
- Kindheitspädagogen/-innen, Diplompädagogen/-innen
- Sozialpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/innen
- Erziehungswissenschaftler/innen
- Personen mit der Befähigung für das Lehramt
- Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik
- Heilerziehungspfleger/-innen, Heilpädagogen/-innen

Nach einer Qualifizierung von 25 Tagen oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum:

- Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen
- Hebammen, Entbindungspfleger, Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen
- Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer
- Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben

Selbstständigkeit

In der Regel arbeitet eine Tagespflegeperson auf selbstständiger Basis.

Die Betreuungsverträge werden zwischen den Eltern und der TPP geschlossen.

Die Eltern verpflichten sich damit zur Zahlung.
Sie können beim Landratsamt
(wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Die selbstständige Tagespflegeperson

- entscheidet, ob sie ein bestimmtes Kind betreut
- kann Arbeitszeiten und den Ort selbst festlegen
- Stundensatz frei, Zuzahlungen von Eltern
- Essensgeld, Windelgeld, usw. möglich
- ist weisungsungebunden

- muss sich gegebenenfalls selbst sozialversichern
- kein Einkommen im Urlaubs- und Krankheitsfall

Die Selbstständigkeit erfordert auch Eigeninitiative. Werbung ist eine wichtige Aufgabe. Zu einem professionellen Auftreten ist z.B. eine Homepage, Visitenkarten und Flyer sinnvoll. Viele Tagespflegepersonen geben ihren Tagespflegestellen mittlerweile Namen, wie „Villa Sonnenschein“, „Zwergenstübchen“, „Nadjas Rasselbande“ und Co.



Der Tageskinder Region Heilbronn e.V. bietet auf seiner Homepage eine kostenlose Vermittlung an. Hier können Mitglieder Profile mit allen relevanten Daten zu ihrem Betreuungsangebot ausfüllen und interessierte Eltern können direkt Kontakt aufnehmen.

Auch bei der Erstellung einer Homepage oder anderen Werbewegen sind wir behilflich.

Angestelltenverhältnis

- in Familien als „Kinderfrau“, bei einem Betrieb, einer Gemeinde oder dem Jugendamt möglich
- Diese Träger schließen dann den Betreuungsvertrag mit den Eltern
- Auch bei Anstellung in einer Großtagespflege muss jedes Kind einer TPP direkt zugeordnet sein

Die angestellte Tagespflegeperson

- keine Entscheidung, wo sie welche Kinder betreut
- ist weisungsgebunden
- Arbeitszeiten vorgegeben
- Festgesetzter Lohn
- erhält in Urlaubs- oder Krankheitszeiten Lohn

Eltern können ebenfalls den Antrag auf Kostenübernahme an das Jugendamt stellen.

Hier gibt es 2 Beschäftigungsarten:

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob/450€-Basis)
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob/450€-Basis)

Die angestellte Tagespflegeperson erhält durchschnittlich weniger als 450 Euro pro Monat nach Abzug der Betriebskostenpauschale und ist über den Arbeitgeber sozialversichert.

Hier muss die TPP keine Steuern zahlen.
Daher ist ihr Einkommen brutto = netto.

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis

Liegt das Einkommen nach Abzug der Betriebskosten durchschnittlich über 450 Euro, ist die angestellte TPP verpflichtet, Sozialabgaben zu zahlen.

Sie muss also einen Arbeitnehmerbeitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zahlen. Zusätzlich muss sie Lohnsteuer, evtl. Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag zahlen.

Großtagespflege: GbR-Vertrag

Im Rahmen der Selbstständigkeit bilden ein Zusammenschluss von mindestens 2 Tagespflegepersonen für eine Großtagespflege rechtlich eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

Dies ist eine Personengesellschaft, die Tagespflegepersonen werden rechtlich als Gesellschafter bezeichnet.

Diese Gesellschafter sind gleichberechtigt und haben das Ziel eines gemeinsamen Zwecks.

Da jedes Kind einer Tagespflegeperson direkt zugeordnet sein muss, ist der Zweck einer GbR nicht die gemeinsame Betreuung, sondern die gemeinsame Nutzung der Räume.

Ein einheitliches Auftreten nach Außen ist möglich, z.B. durch einen Namen der Tagespflegestelle mit einer gemeinsamen Homepage, Werbung, usw.

Die Zusammenarbeit in der GbR sollte in einem Gesellschaftervertrag schriftlich festgehalten werden.

Ein Rechtsanwalt oder Notar sind nicht nötig.

Außer die Räume sind Eigentum einer der Gesellschafter, z.B. eine Eigentumswohnung.

In einer GbR sind alle Gesellschafter uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen haftbar.



Der GbR-Vertrag sollte beinhalten:

- Name und Anschrift aller Gesellschafter/innen
- Gesellschaftszweck
- Beginn und ggf Dauer (kann auch unbestimmt sein)
- Vereinbarungen zur Raumnutzung inkl. Inventar
- Regelungen zum Erwerb von neuem Inventar, Reparaturen, Renovierungskosten
- Verteilung der Betriebskosten (Miete, Nebenkosten, Strom, ...)
- Regelungen zur Einbringung der Arbeitskraft (Wer putzt? Wer kauft ein?)
- Urlaubs- und Krankheitsregelungen
- Kündigungsfristen
- Regelungen beim Ausscheiden einer Gesellschafterin
- Regelungen bei einem Gesellschafterwechsel
- Schweigepflicht



Die Tagespflegepersonen müssen die GbR beim Finanzamt anmelden und den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer Personengesellschaft“ ausfüllen.

Dieser unterscheidet sich etwas vom Fragebogen für Tagespflegepersonen, die alleine arbeiten.

Die GbR erhält dann eine eigene Steuernummer.

Verdienst als selbstständige Tagespflegeperson

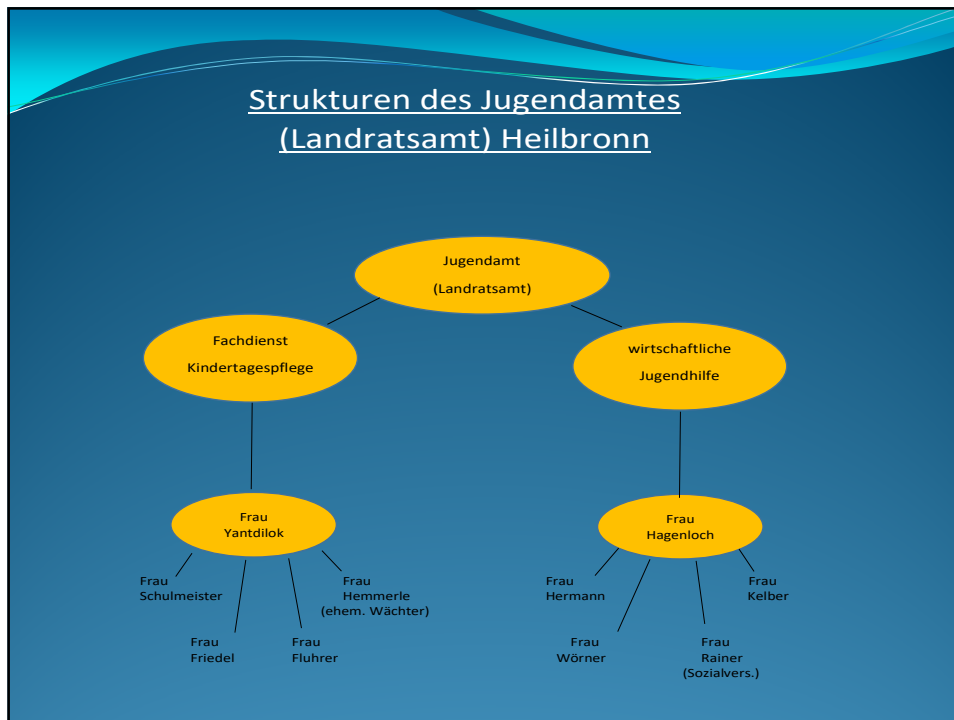
In der Kindertagespflege gibt es die besondere Situation, dass 2 Parteien (TPP und Eltern) einen Vertrag abschließen und noch eine dritte Partei (Jugendamt) als Finanzierungspartner dazu kommt.



Grundsätzlich verpflichten sich die Eltern zur Zahlung.

- Für die Eingewöhnung werden offiziell nur noch max. 20 Stunden bezahlt
- Wenn die TTP währenddessen dem Fachdienst mitteilt dass diese nicht ausreichen, wird auch mehr genehmigt
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Vorleistung möglich
- Bescheid zur Übernahme der Kosten vom Jugendamt: Rückerstattung an die Eltern

Strukturen des Jugendamtes (Landratsamt) Heilbronn

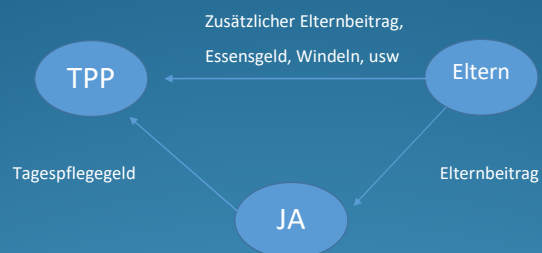


Wird der Antrag auf Kostenübernahme bewilligt, erhält die Tagespflegeperson für ein Kind unter 3 Jahren pro Stunde 5,50 Euro. Bei einem Kind über 3 Jahre sind es 4,50 Euro pro Stunde. Die Eltern müssen eventuell einen geringen Anteil an das Jugendamt zahlen, dieser ist einkommensabhängig.

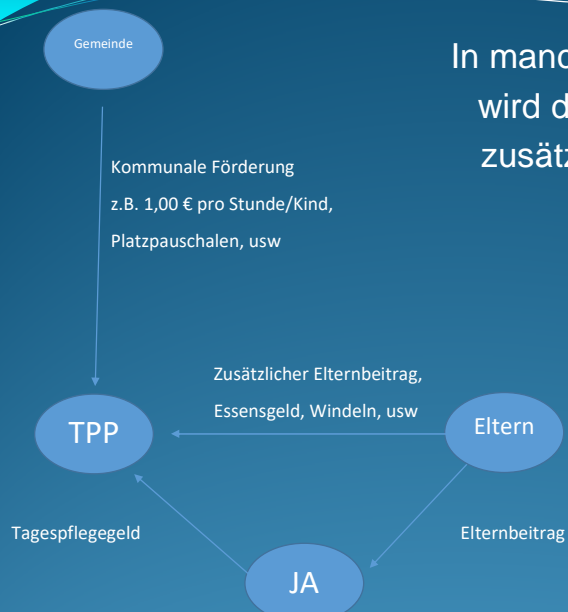


Eine selbstständige TPP kann ihren Stundensatz selbst festlegen.

Wenn sie z.B. 7,50€ pro Stunde verlangt,
müssen die Eltern also noch 2,00€ pro Stunde an die TPP zahlen.
Auch Essensgeld usw. sind möglich.



In manchen Gemeinden
wird die Tagespflege
zusätzlich gefördert.



Wenn mindestens 1 Kind der TPP vom Jugendamt gefördert wird, erhält sie folgende Erstattungen:

- Die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherung
- Die Hälfte der Rentenversicherung
- Die Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu 100%

Diese „Einnahmen“ müssen nicht versteuert werden.
Auch Zuschüsse für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände aus dem Investitionsprogramm des Bundes sind steuerfrei.

Investitionsprogramm des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018

- Förderung **zusätzlicher** Betreuungsplätze für Kinder **unter 3 Jahren**
- TPP zuhause mit 500 € pro Platz, maximal 1.500 €.
- In anderen geeigneten Räumen mit 2.000 € pro Platz.
- Ausstattungsinvestitionen für eine Küche werden mit 400 Euro pro neuem Betreuungsplatz, höchstens jedoch 70% der Ausgaben gefördert, wenn die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung eingehalten werden
- Die Fördergelder sind über die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden. (Rückzahlung bei Aufgabe der Kindertagespflege!)
- Der Antrag muss vor Beginn der Investitionsmaßnahmen eingereicht werden

Pause!

Steuerliche Grundlagen

- Eltern können die Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen. Wenn die Tagespflegeperson einen zusätzlichen Elternbeitrag verlangt, sollte sie eine Jahresrechnung der Elternbeiträge ausstellen.
- Eine Tagespflegeperson muss keine Gewerbesteuer zahlen (§ 6 Gewerbeordnung).
- Tagespflegepersonen sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG)

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit ausgeübt werden.

Eine Tagespflegeperson während der Elternzeit darf auch über 30 Stunden wöchentlich betreuen.

Bei der Berechnung des Elterngeldes werden die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit angerechnet.

Fragebogen zur
steuerlichen Erfassung

Im Fragebogen müssen Angaben zu den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen gemacht werden.

Es werden auch die voraussichtlichen Einkünfte (zu versteuernder Gewinn) eingetragen; dieser entscheidet, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen gezahlt werden müssen.



Steuerfreibetrag (Stand 1.01.2017)

- Alleinstehende müssen erst ab 8.820,00 € jährliches steuerpflichtiges Einkommen überhaupt Steuern bezahlen, Verheiratete zusammen ab 17.640,00 €.
- In welcher Höhe Steuern anfallen, hängt davon ab, ob die TPP noch weitere Einkünfte (z.B. aus einem Angestelltenverhältnis oder Rente) hat und ob sie mit dem Ehepartner gemeinsam veranlagt ist.
- Eine Einkommensteuererklärung muss aber auch abgegeben werden, wenn die Freibetragsgrenze nicht erreicht worden ist.

Einkommenssteuererklärung

- jährlich bis zum 31. Mai für das vergangene Jahr
- Im Mantelbogen: persönlichen Daten, Steuernummer und Bankverbindung
- Das Ergebnis der Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR) ist das „zu versteuernde Einkommen“
- Dieses wird in der „Anlage S“ eingetragen.
(Grundlage für die Bemessung der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.)

Einnahmen

- Laufende Geldleistung vom Jugendamt
- Privater Elternbeitrag
- Essensgeld, Windelgeld, usw.
- Kommunaler Zuschuss an die TPP

- Ausgaben

- Betriebskostenpauschale ODER
- Einzelnachweis

= zu versteuerndes Einkommen/ Gewinn

Betriebskostenpauschale (BKP)

Vereinfacht Betriebskosten nachzuweisen.

Seit 2017 dürfen Tagespflegepersonen diese Pauschale jedoch nicht mehr anwenden, wenn:

- Sie im Haushalt der Eltern betreuen
- Die Räume kostenlos zur Verfügung gestellt werden, z.B. von Gemeinden oder Betrieben.

(Wohneigentum ist hiermit nicht gemeint)

Für jedes Kind wird eine BKP berechnet, unabhängig von Fehlzeiten, z.B. bei Krankheit des Kindes.

- Über 40 Stunden pro Woche: 300€ (Maximum)

- Bei weniger als 40 Stunden pro Woche:

$$\frac{\text{vereinbarte wöchentliche Betreuungsstunden} \times 300}{40 \text{ (8 Stunden} \times 5 \text{ Tage} = 40 \text{ Stunden)}}$$

Beispiel:

Lisa (2 Jahre alt) wird an 4 Tagen pro Woche von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr betreut.

Wöchentlich sind also 28,0 Stunden vereinbart.

Die TPP nimmt keinen zusätzlichen Elternbeitrag.

$$\frac{28 \times 300}{40}$$



= 210,00 € monatliche Betriebskostenpauschale

Statt der Formel kann man auch 1,875 € pro
Betreuungsstunde rechnen.

Zur Vereinfachung wird der Monat hier nicht mit 4,3
Wochen, sondern nur mit 4 Wochen berechnet.

$$28 \text{ Stunden} \times 4 \text{ Wochen} = 112 \text{ Stunden}$$

$$112 \text{ Stunden} \times 1,875 \text{ €} = \underline{210,00 \text{ €}}$$



Das Jugendamt zahlt für Lisa monatlich 607,02 €.

- 28 Stunden pro Woche x 4,3 Wochen im Monat
= 120,4 Stunden im Monat
- 120,4 Stunden x 5,50 € pro Stunde = 662,20 €
- Das JA bezahlt für 11 Monate (Urlaub der TPP)
662,20 € x 11 Monate = 7.284,20 € pro Jahr
- Diese Summe wird an 12 Monaten ausgezahlt
7.284,20 € / 12 Monate = 607,02 € monatlich

Die Tagespflegeperson muss bei den Einnahmen aber nun nicht die gesamte Summe angeben, sondern darf die Summe der Betriebskostenpauschale steuerfrei behalten.

Sie darf also von den 607,02 € Tagespflegegeld die Betriebskostenpauschale von 210,00 € abziehen und muss somit nur 397,02 € versteuern.

Dies ist ihr „zu versteuerndes Einkommen“.

Es besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Jede einzelne Ausgaben muss dann belegt werden. Die TPP muss also jeden Kassenzettel, jede Rechnung, usw. als Nachweis einreichen.



Diese Betriebskosten sind Ausgaben für:

- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Ausstattungsgegenstände (Möbel)
- Spielzeug, Bastelmaterial, Geschenke
- Nahrungsmittel, ggf Windeln, Feuchttücher
- Weiterbildungskosten, Fachliteratur
- Beiträge für Versicherungen
- Fahrtkosten
- Freizeitgestaltung (Eintritte in Zoo, Museen, usw.)

Die Tagespflegeperson kann sich jedes Jahr entscheiden, ob sie die Betriebsausgabenpauschale oder den Einzelnachweis einreichen will.

Größere Anschaffungen, z.B. eine neue Küche können nicht komplett in einem Jahr angerechnet werden. Gegenstände über 410,00 € müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Hier gibt es unterschiedliche Zeiträume, je nach Nutzungsdauer. Das Finanzamt gibt nähere Infos.

Einnahmenübersicht

In diesem Beispiel sieht man, wie man selbst einen guten Überblick über die Finanzen behalten kann.

Auf dieser Basis kann die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) erfolgen.

In diesem Beispiel verlangt die TPP einen zusätzlichen Elternbeitrag von 1,00€ pro Betreuungsstunde.

Kind 1 – 5 sind unter 3 Jahre,
Kind 6 und 7 über 3 Jahre alt.

Monat/Jahr: _____

Kind	Stunden	JA	Elternbeiträge	Gesamt	BK-Pauschale	steuerpfl. Einkommen
1	16	346,87 €	68,80 €	415,67 €	120,00 €	295,67 €
2	27,5	596,18 €	118,25 €	714,43 €	206,25 €	508,18 €
3	18	390,22 €	77,40 €	467,62 €	135,00 €	332,62 €
4	20	433,58 €	86,00 €	519,58 €	150,00 €	369,58 €
5	14,5	314,35 €	62,35 €	376,70 €	108,75 €	267,95 €
6	28	496,65 €	120,40 €	617,05 €	210,00 €	407,05 €
7	20	354,75 €	86,00 €	440,75 €	150,00 €	290,75 €

Gesamt 3.551,80 € 1.080,00 € **2.471,80 €**

Einnahmen Barbara Beispiel Jahr 2017

Monat	Einnahmen	Betriebskostenpauschale	steuerpflichtiges Einkommen
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Gesamt			Summe X

Steuerliche Behandlung einer GbR

Eine GbR ist keine eigene Rechtsperson. Sie erhält eine eigene Steuernummer, muss aber selbst keine Einkommenssteuer zahlen.

Der Gewinn oder Verlust wird jedem Gesellschafter in Höhe seines Anteils zugeordnet und bei dessen Steuererklärung besteuert.



Die Finanzierung einer GbR:

- Die GbR macht Gewinne
- Die GbR ist eine reine Kostentragungsgesellschaft



- Die GbR macht Gewinne

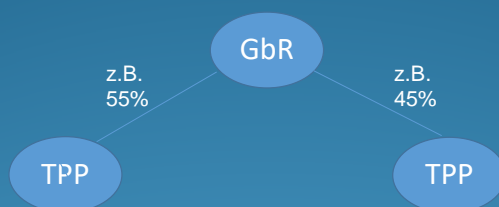
Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf einem Konto.
 Nach Bezahlung der Ausgaben werden die
 verbliebenen Einnahmen
 unter den Gesellschaftern aufgeteilt.
 Die Aufteilung kann nach einem festen Prozentsatz,
 der Arbeitszeit oder dem Umsatz erfolgen.



- Die GbR ist eine reine Kostentrtragungsgesellschaft

Die Einnahmen gehen jeweils auf das Konto der einzelnen TPP. Von einem gemeinsamen Konto werden alle Ausgaben beglichen.

In diesem Fall werden die Verluste jeder Gesellschafterin einzeln zugeordnet.



Einkommenssteuererklärung der GbR:

- GbR: Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

+

- Jeder Gesellschafter:
 - Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen zur Einkommensbesteuerung (ESt 1 B)
 - Angaben über die Feststellungsbeteiligten (FB 1)
 - Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen (FE)

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen
Feststellung von Grundlagen für die
Einkommenssteuer (Anlage ESt 1 B):

- einheitlich für die gesamte Gesellschaft (GbR) und
- gesondert für jeden Gesellschafter

Die GbR erhält dann einen Grundlagenbescheid.
Das Ergebnis wird in den jeweiligen
Einkommenssteuerbescheiden der Gesellschafter
übertragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Welche Fragen gibt es noch?